

Asylkompromiss

Unter dem Begriff „Asylkompromiss“ bezeichnet man die 1993 betroffene Neuregelung des Asylrechts, die unter damaliger Koalition von CDU/CSU und SPD im Zuge vermehrter Zuwanderung geschlossen wurde. Der Asylkompromiss sah dabei weitgehende Einschnitte des Asylrechts vor, die bis heute Wirkung haben. Schon zuvor wurden Migrationsbewegungen anstelle einer umfassenden gesellschaftlichen Integrationspolitik zunehmend erschwert. Diese Verschärfungen und Restriktionen sind bis heute prägend für Deutschlands Migrationspolitik. Es erfolgten starke Einschnitte der Rechte von Asylsuchenden (wie einer Ein-Jahres-Sperre auf dem Arbeitsmarkt, einem Wandel von finanziellen Unterstützungen zu Sachleistungen, der Einführung von Visa-Erfordernissen und der Einschränkung der Familienzusammenführungen). Als Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Asylsuchenden als Folge der Balkankriege dennoch stark anwuchs, gipfelte die politische Debatte im so genannten „Asylkompromiss“: Dieser sah eine weitgehende Einschränkung des im Grundgesetz festgelegten Rechts auf Asyl vor, da beispielsweise die Einreise über einen sicheren Drittstaat eine Abschiebung in ebensolchen Staat ermöglichte. Wer über ein sicheres Drittland nach Deutschland einreist, hat somit keine Chance mehr auf Anerkennung.¹ Bis heute besteht diese Regelung und wird häufig mit dem „Dublin-System“ in Verbindung gebracht. Diejenigen, die sich trotz der Verschärfung des Asylrechts zum Teil schon seit Jahrzehnten in Deutschland aufhielten, erhielten in der Regel den Status einer Duldung und wurden somit weitestgehend von integrationsfördernden Maßnahmen und dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen.² Insbesondere Kirchenasyle gewannen in dieser Zeit in „Reaktion auf die ungelösten menschenrechtlichen Probleme des deutschen Asylrechts“ eine zunehmende Bedeutung.

¹ Müller 2010: 159 ff.

² Müller 2010: 168